

2. Die Klägerin ist der Ansicht, dass die angefochtene Entscheidung aufzuheben sei, weil sie gegen das Diskriminierungsverbot verstoße. Erstens sei Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich des Anhangs VII des Beamtenstatuts rechtswidrig. Diese Vorschrift unterscheide zu Unrecht zwischen Beamten, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie von einem europäischen Organ eingestellt worden seien, Dienst für einen anderen Staat oder eine internationale Organisation geleistet hätten, und Beamten wie der Klägerin, deren Situation sich ebenfalls durch das Fehlen dauerhafter Bindungen zu dem Mitgliedstaat auszeichne, in dem sie vor der Einstellung durch ein europäisches Organ gearbeitet hätten. Zweitens habe die Kommission die vorgenannte Vorschrift in diskriminierender Weise angewandt, da sie die persönlichen Umstände der Klägerin nicht berücksichtigt habe, aus denen hervorgehe, dass sie nicht die Absicht gehabt habe, dauerhafte Bindungen zu Belgien aufzubauen.

anschließend der Besoldungsgruppe A*11 gearbeitet hatte, erfolgreich an dem allgemeinen Auswahlverfahren EPSO/A/18/04 teil, das der Aufstellung einer Reserveliste für die Einstellung von Verwaltungsrätinnen/Verwaltungsräten der Laufbahn A 7/A 6 diene. Infolgedessen wurde er als Beamter auf dieselbe Stelle ernannt, die er als Bediensteter auf Zeit innegehabt hatte, und nach Anhang XIII des Statuts in die Besoldungsgruppe A*6, Dienstaltersstufe 2, eingestuft.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger einen Verstoß gegen die Artikel 31 und 62 des Statuts sowie die Artikel 5 und 2 des Anhangs XIII des Statuts geltend.

Darüber hinaus rügt er einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, den Grundsatz der Wahrung wohlverworbener Rechte und den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Klage, eingereicht am 13. November 2006 — Sotgia/Kommission

(Rechtssache F-130/06)

(2006/C 326/173)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Stefano Sotgia (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und J. Feld)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die am 2. Mai 2006 mitgeteilte individuelle Entscheidung in Bezug auf einen Übergang vom Status eines Bediensteten auf Zeit zu dem eines Beamten mit Wirkung vom 16. April 2006 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger nahm, nachdem er bei der Kommission einige Jahre als Bediensteter auf Zeit der Besoldungsgruppe A 5 und

Klage, eingereicht am 24. November 2006 — Steinmetz/Kommission

(Rechtssache F-131/06)

(2006/C 326/174)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Robert Steinmetz (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Choucroun)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 2006 aufzuheben, mit der die vollständige Durchführung einer die Parteien bindenden Vereinbarung abgelehnt wird;
- die Kommission zu verurteilen, an den Kläger einen symbolischen Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu zahlen, der ihm aufgrund der angefochtenen Entscheidung entstanden ist;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger hat mit der Kommission eine Vereinbarung getroffen, mit der der beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften anhängige Rechtsstreit in der Rechtssache T-155/05 ⁽¹⁾ gütlich beigelegt werden sollte.

Der Kläger wirft der Kommission vor, die Vereinbarung nur teilweise durchgeführt zu haben.

Zur Stützung seiner Klage beruft er sich insbesondere auf die Verletzung des Legalitätsprinzips, des Grundsatzes „pacta sunt servanda“, der Verpflichtung zum Schutz des berechtigten Vertrauens, der Fürsorgepflicht sowie des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 25.06.2006, S. 26.

Klage, eingereicht am 29. November 2006 — Bordini/Kommission

(Rechtssache F-134/06)

(2006/C 326/175)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Giovanni Bordini (Dover, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi, C. Ronzi und I. Perego)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 25. Januar 2006 aufzuheben, mit der die Anstellungsbehörde es abgelehnt hat, anzuerkennen, dass der Kläger seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat, und es infolgedessen abgelehnt hat, den Berichtigungskoeffizienten für das Vereinigte Königreich auf seine Versorgungsbezüge anzuwenden;
- die Beklagte zu verurteilen, auf die Beträge, die bei rückwirkender Anwendung des Berichtigungskoeffizienten für das Vereinigte Königreich auf die Versorgungsbezüge des Klägers ab dem 1. April 2004 geschuldet werden, Zinsen auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank für Haupt-

refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes, der in dem betreffenden Zeitraum anwendbar ist, zuzüglich zwei Punkten zu zahlen;

- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger zunächst geltend, dass die angefochtene Entscheidung gegen den Grundsatz der Begründungspflicht verstoße, da sie so unbestimmt formuliert sei, dass es nicht möglich sei, die die dahinter stehenden Überlegungen zu verstehen.

Der Kläger beruft sich darüber hinaus auf einen Verstoß gegen Artikel 82 des alten Statuts, gegen Artikel 20 des Anhangs XIII des neuen Statuts, auf das Vorliegen eines offensichtlichen Fehlers bei der Beurteilung der Tatsachen, der zu einem Rechtsirrtum geführt habe, auf einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie auf einen Verstoß gegen das Recht auf Privatsphäre.

Der Kläger ist schließlich der Ansicht, dass die Kommission die Fürsorgepflicht und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt habe.

Klage, eingereicht am 27. November 2006 — Lafleur-Tighe/Kommission

(Rechtssache F-135/06)

(2006/C 326/176)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Virginie Lafleur-Tighe (Makati, Philippinen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die sich aus dem am 22. Dezember 2005 unterzeichneten Einstellungsvertrag ergebende Entscheidung der Anstellungsbehörde aufzuheben, die Klägerin zum Zeitpunkt ihrer Einstellung als Vertragsbedienstete in die Besoldungsgruppe 13 Dienstaltersstufe 1 einzustufen;